

## **Mitteilung des Senats vom 16. April 2024**

### **Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung.

#### I. Inhalt

In das Bremische Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung sollen Regelungen aufgenommen werden, die aufdringliches Betteln untersagen, um so Beeinträchtigungen durch entsprechende Formen des Bettelns zu begegnen. Hierzu ist zunächst die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im vorliegenden Gesetz erforderlich.

#### II. Abstimmung

./.

#### III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gesetzesänderung sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden zu erwarten.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist als Anlage beigefügt.

## **Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

In § 3a des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. Seite 59), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. Seite 302) geändert worden ist, werden in Nummer 6 nach dem Wort „aggressives“ die Wörter „aufdringliches, organisiertes oder bandenmäßiges“ eingefügt.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung**

Allgemeiner Teil

In das Bremische Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung sollen Regelungen aufgenommen werden, die aufdringliches Betteln sowie organisiertes oder bandenmäßiges Betteln untersagen, um so Beeinträchtigungen durch entsprechende Formen des Bettelns zu begegnen. Hierzu ist zunächst die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im vorliegenden Gesetz erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Regelung erweitert die Ermächtigungsgrundlage dahingehend, dass die Gemeinden künftig Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht nur durch aggressives, sondern auch durch aufdringliches, bandenmäßiges oder sonst organisiertes Betteln erlassen dürfen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.